

bis zu der auf Grund einer Volksabstimmung ergehenden Entscheidung des Völkerbundes die deutsche Souveränität fort (§ 35 des Statuts).

2. Aus der Aufrechterhaltung der deutschen Souveränität über das Saargebiet folgt, daß die aus der Staatshoheit abzuleitende Disziplinargewalt der preußischen Behörden gegenüber den im Saargebiet aufhaltenden unmittelbaren und mittelbaren preußischen Staatsbeamten durch die Bestimmungen des Friedensvertrages nicht aufgehoben ist.

* * *

Kammergericht, Berlin.

1) 21. November 1929 (AW 613/29) (Leipz. Zeitschr. XXIV (1930) Sp. 398).

Art. 304 b Abs. 2 des Vertrages von Versailles — Gemischtes Schiedsgericht — doppelte Staatsangehörigkeit.

Der Wortlaut der Bestimmung des Art. 304 b Abs. 2 des Versailler Vertrages scheint dafür zu sprechen, daß ein Angehöriger einer alliierten und assoziierten Macht sich auf die Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichts auch dann berufen kann, wenn er gleichzeitig deutscher Reichsangehöriger ist. Aber nach dem Sinn und Zweck des Versailler Friedensvertrages kann nicht angenommen werden, daß irgendwelche Streitigkeiten zwischen Deutschen vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof ausgetragen werden sollten. Streitigkeiten zwischen Deutschen gehören demgemäß auch dann nicht zur Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichts, wenn die eine Partei zugleich Staatsangehöriger einer alliierten und assoziierten Macht ist.

* * *

2) 30. Mai 1931 (30. U. 9113. 29) ¹⁾.

Minderheitenschutzvertrag von Saint-Germain en Laye vom 10. September 1919 — Verfassung der tschechoslowakischen Republik — Tschechisches Sprachengesetz vom 29. Februar 1926 — Tschechische Regierungsverordnung vom 3. Februar 1926 zum Sprachengesetz — Verhältnis von Justiz und Verwaltung in der Tschechoslowakei — Sprachenrecht — Aufhebung einer Entscheidung des Obersten Gerichts der Tschechoslowakischen Republik durch das Justizministerium als höhere Spracheninstanz — Vollstreckung ausländischer Urteile in Deutschland — keine Vollstreckung des ausländischen Urteils mangels Rechtskraft.

I. Gemäß § 723 Abs. 1 der deutschen Zivilprozeßordnung ist ein Vollstreckungsurteil für die Entscheidung eines ausländischen Gerichts

¹⁾ Nach amtlicher Mitteilung.